

Vaterschaftsanerkennung in der Schweiz

Vaterschaftsanerkennungen können weder bei der deutschen Botschaft in Bern noch beim Honorarkonsul in Genf aus staatsrechtlichen Gründen beurkundet werden.

Zuständig für die Entgegennahme der Vaterschaftsanerkennung sind in der Schweiz ausschließlich die Zivilstandsämter.

Rechtsfolgen

Mit einer für den deutschen Rechtsbereich wirksamen Vaterschaftsanerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen für den deutschen Rechtsbereich ein, ob unmittelbar mit der Anerkennungserklärung oder - wenn nötig - einer ergänzenden Zustimmungserklärung.

Achtung: War die Kindesmutter zuvor verheiratet und wurde im Ausland geschieden, kann die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung möglicherweise auch noch von der [Anerkennung der ausländischen Scheidung](#) abhängen!

Vaterschaftsanerkennung in der Schweiz bis zum 30.06.2025

In der Schweiz ist bei einer Vaterschaftsanerkennung keine explizite Zustimmung der Kindesmutter erforderlich. Für die Wirksamkeit einer bis zum 30. Juni 2025 in der Schweiz erfolgten Vaterschaftsanerkennung für den deutschen Rechtsbereich ist nach [Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch \(EGBGB\)](#) je nach (ursprünglicher) Staatsangehörigkeit des Kindes und damit in aller Regel der Kindesmutter eine **Zustimmungserklärung** erforderlich.

Ist nur der Vater bzw. Anerkennende deutscher Staatsangehöriger, hängt der Erwerb der deutschen **Staatsangehörigkeit** eines in der Schweiz geborenen Kindes von dieser Zustimmungserklärung ab, folglich kann ohne diese oftmals noch kein deutsches Ausweisdokument beantragt werden.

Ist die Mutter (auch) deutsche Staatsangehörige, ist die in der Schweiz abgegebene Vaterschaftsanerkennung nur wirksam, wenn die Zustimmungserklärung der Kindesmutter beurkundet wird. Die Zustimmungserklärung kann in der Schweiz nur - nach vorheriger Terminvereinbarung - bei der deutschen Botschaft in Bern oder beim Büro des Honorarkonsuls in Genf abgegeben werden. In Deutschland kann die Zustimmungserklärung bei einem Jugendamt, Standesamt, beim Notar oder einem Amtsgericht abgegeben werden.

Dies gilt übrigens auch für den Fall, dass neben der Vaterschaftsanerkennung vor Geburt eine gemeinsame Sorgeerklärung vor dem schweizerischen Zivilstandsamt erklärt wurde. (Behörden in Baden-Württemberg halten unter Umständen die Abgabe der Zustimmungserklärung der Mutter zu einer schweizerischen Vaterschaftsanerkennung mittlerweile genau in diesen Fällen für entbehrlich. Aus Sicht des Auswärtigen Amts und der Botschaft ist diese jedoch weiterhin erforderlich.)

Sofern ein deutsches Standesamt oder Jugendamt die Zustimmungserklärung nicht für erforderlich hält, empfehlen wir Ihnen, eine [Nachbeurkundung der Auslandsgeburt](#) beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen, so dass der Vater in die deutsche

Geburtsurkunde eingetragen wird. Ohne dies besteht keine Rechtssicherheit über die Abstammung nach deutschem Recht.

Besitzt die Mutter ausschließlich die schweizerische, österreichische oder französische Staatsangehörigkeit, so ist die beim schweizerischen Zivilstandsamt abgegebene Vaterschaftsanerkennung ohne weiteres auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam.

Besitzt die Mutter eine andere als die deutsche, schweizerische, französische oder österreichische Staatsangehörigkeit (ggf. mehrere Staatsangehörigkeiten), ist die in der Schweiz abgegebene Vaterschaftsanerkennung nicht immer ohne weiteres für den deutschen Rechtsbereich gültig. In diesem Fall können Sie gerne bei der Botschaft Bern über das [Kontaktformular](#) oder per E-Mail beim Honorarkonsul in Genf (genf@hk-diplo.de) unter Schilderung der genauen Daten und Staatsangehörigkeiten der Beteiligten nachfragen, ob eine Zustimmungserklärung erforderlich ist.

Ob eine Zustimmungserklärung für in anderen Ländern abgegebene Vaterschaftsanerkennungen erforderlich ist, beantworten wir Ihnen ebenfalls gern auf Anfrage. Informationen finden Sie in der Regel auf den Webseiten der jeweiligen deutschen Vertretungen.

Ob im Zusammenhang mit der Beurkundung der Zustimmungserklärung auch eine **Namenserklärung** für Ihre Kind erforderlich ist, finden Sie unter [Namensführung für ein in der Schweiz geborenes Kind](#).

Vaterschaftsanerkennung in der Schweiz ab dem 01.07.2025

Wenn bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Mutter oder der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kann ab dem 1. Juli 2025 die Vaterschaftsanerkennung (mit wenigen Ausnahmen) vor dem Schweizer Zivilstandsamt nach deutschem Recht erfolgen, so dass die Kindesmutter bereits beim Zivilstandsamt ihre erforderliche Zustimmung abgeben kann.

Das zuständige Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen EAZW hat eine entsprechende Weisung an die kantonalen Behörden und alle Zivilstandsämter in der Schweiz erlassen. Eine entsprechende Hinweispflicht der Zivilstandsämter besteht nicht!

Eine nach dem deutschen Recht vor dem Schweizer Zivilstandsamt abgegebene Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Kindesmutter ist damit ohne weiteres für den deutschen Rechtsbereich wirksam.

Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigung der Zustimmung der Mutter im dafür vorgesehenen Feld auf der Urkunde „Auszug aus dem Eintrag über die Anerkennung“ gemäß dem CIEC-Übereinkommen N. 34.

Auf Wunsch stellt das Zivilstandsamt den Eltern außerdem eine Bestätigung aus, dass die Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht erfolgt ist und die Mutter dieser ausdrücklich zugestimmt hat.

Bei schweizerischen Vaterschaftsanerkennungen vor dem 01. Juli 2025 sowie Vaterschaftsanerkennungen ab dem 1. Juli 2025, die nach Schweizer Recht und somit ohne Zustimmungserklärung der Kindesmutter erfolgen, kann die Zustimmungserklärung der Kindesmutter beim Schweizer Zivilstandsamt nicht mehr nachträglich eingeholt werden.

Die fehlende Zustimmung der Kindesmutter kann dann wie bisher in der Schweiz nur - nach vorheriger Terminvereinbarung - bei der deutschen Botschaft in Bern oder beim Büro des Honorarkonsuls in Genf abgegeben werden.

In Deutschland kann die Zustimmungserklärung bei einem Jugendamt, Standesamt, beim Notar oder einem Amtsgericht abgegeben werden.

Ob im Zusammenhang mit der Beurkundung der Zustimmungserklärung auch eine **Namenserklärung** für Ihre Kind erforderlich ist, finden Sie unter [Namensführung für ein in der Schweiz geborenes Kind](#).

Grundsätzlich können Sie davon ausgehen, dass bei ab dem 1. Juli 2025 nach deutschem Recht in der Schweiz abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen auch die Bestimmung des Namens des Kindes schon für den deutschen Rechtsbereich wirksam erfolgte!

Beurkundung der Zustimmungserklärung der Kindesmutter

Die Zustimmungserklärung der Kindesmutter zur schweizerischen Vaterschaftsanerkennung kann in der deutschen Botschaft in Bern oder im Büro des Honorarkonsuls in Genf nach Terminvereinbarung beurkundet werden. Ist auch eine [Namenserklärung](#) erforderlich und/oder eine [Beurkundung der Geburt](#) des Kindes gewünscht, kann diese im gleichen Termin aufgenommen bzw. geprüft werden.

Vorbereitung

Zur Vorbereitung übersenden Sie bitte per Post mit diesem [Deckblatt](#) die nachstehend aufgeführten Dokumente in einfacher Kopie (bei Namenserklärung/Antrag auf Nachbeurkundung der Auslandsgeburt: in zweifacher Kopie):

- schweizerische Geburtsurkunde des Kindes
- schweizerische Vaterschaftsanerkennung (Kindsanerkennung)
- gemeinsame schweizerische Sorgeerklärung
- Ausweispapiere der Eltern (z.B. Reisepass, Personalausweis, Identitätskarte)
- Ausländerausweise bzw. Aufenthaltserlaubnis der Eltern
- Auszug aus dem Geburtenregister der Eltern (bzw. Geburtsurkunde)
- Heiratsurkunde, falls die Kindeseltern inzwischen geheiratet haben
- Falls Sie als Mutter des Kindes geschieden sind:
 - Heiratsurkunde der geschiedenen Ehe
 - Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (gilt für alle vorherigen geschiedenen Ehen); falls die Ehe nicht in Deutschland geschieden wurde, prüfen Sie bitte, ob eine formelle Anerkennung erforderlich ist, siehe [Scheidungsanerkennung](#)
- Falls die Kindesmutter verwitwet ist: die Sterbeurkunde des früheren Ehemannes
- Falls das Kind in einer bestehenden Ehe geboren wurde und der Ehemann nicht der Vater ist: Anfechtungsbescheid durch das Gericht
- Falls Sie oder Ihr Kind neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen: Reisepass/Identitätskarte, Geburtsurkunde oder amtliche Bescheinigung des

betreffenden Staates, aus dem der in diesem Land geführte oder gewünschte Name des Kindes hervorgeht

- vollständig ausgefülltes [Passantragsformular](#) und je Antrag ein biometrisches Passfoto

Bitte heften Sie keine Unterlagen und haben Sie Verständnis, dass wir derzeit noch die Übersendung von Kopien benötigen. Aufgrund der hohen Anzahl von Vorgängen bei der Botschaft und damit verbundenen Datenmengen bei begrenzter Kapazität ist eine Übermittlung auf elektronischem Weg derzeit noch nicht möglich. Wir sind dabei, ein System zu entwickeln, dass Unterlagen künftig elektronisch (über eine Cloud) übermittelt werden können.

Ausländische Urkunden

Alle fremdsprachigen Dokumente sind von einem [vereidigten Übersetzer](#) ins Deutsche zu übersetzen

Wenn es sich nicht um eine internationale Urkunde (CIEC-Format) handelt, muss diese ggf. mit einer Apostille versehen oder legalisiert sein siehe [Internationaler Urkundenverkehr](#)

Terminvereinbarung

Nach Durchsicht der Unterlagen und Vorbereitung der Zustimmungserklärung und ggf. Namensklärung/Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt **kontaktieren wir Sie**, um einen Termin zu vereinbaren und ggf. die Vorlage weiterer Unterlagen zu besprechen.

Zum Termin bringen Sie dann bitte **alle Originale** der vorab übersandten Unterlagen mit. Sie erhalten diese nach Prüfung an Ihrem Termin sofort zurück.

Reisepassbeantragung

Sofern nicht gleichzeitig eine Namensklärung erforderlich ist, deren Wirksamkeit (in komplexeren Fällen) nicht sicher genug ist, können Sie im selben Termin auch für sich oder weitere Familienmitglieder Reisepässe (und/oder Personalausweise) beantragen, so müssen Sie hierfür keinen zusätzlichen Termin vereinbaren, sondern bei der Terminvereinbarung entsprechend darauf hinweisen.

Bitte bringen Sie jeweils ein vollständig ausgefülltes [Passantragsformular](#) und je Antrag ein biometrisches Passfoto mit.

Bitte buchen Sie in diesen Fällen keinen einfachen Passtermin selbst!

Gebühren

Für die Vorbereitung und Beurkundung der Zustimmungserklärung zur schweizerischen **Vaterschaftsanerkennung** fallen Gebühren in Höhe von ca. 210 CHF (wechselkursabhängig) an.

Ist gleichzeitig die Abgabe einer **Namensklärung** erforderlich, fallen weitere Gebühren in Höhe von ca. 80,- CHF (wechselkursabhängig) an.

Für die **Beglaubigung von Kopien** fallen Gebühren in Höhe von ca. 30,- CHF (wechselkursabhängig) an.

Alle Gebühren sind entweder in bar in Schweizer Franken oder per Debitkarte/Postcard (keine Kreditkarten) zu bezahlen.